

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 201 - 202

Art. 4. und 8. Der bei der Unterschrift des Ausstellers
befindliche Zusatz: "Eigenthümer des Wechsels"
beeinträchtigt keineswegs die Gültigkeit der Urkunde
als Wechsel

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

geleistet werden kann, folglich keine bestimmte Zeit festsetzt, daher das wesentliche Erforderniß des Art. 4. Z. 4. der Wechselordnung nicht enthält, somit hieraus nach Art. 7. der Wechselordnung eine wechselmäßige Verbindlichkeit nicht abgeleitet werden kann, so wird, abgesehen von der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Behändigung dieser Klage an Löbl Beer und Unterbrechung des Laufes der Verjährung, diese Klage als zum wechselmäßigen Verfahren ungeeignet zurückgewiesen.

Dem gegen diese Erledigung überreichten Recurse hat das Prager Oberlandesgericht in Betreff des Johann Gerold stattzugeben, diesen Absatz der angefochtenen Erledigung aufzuheben und dem Kreisgerichte als Handelsgerichte aufzutragen befunden, die Klage des Recurrenten gegen den Acceptanten Johann Gerold als dahin zuständig zu behandeln und darüber das Weitere nach dem Gesetze zu verfügen, und zwar in der Erwägung, daß die Bestimmung der Zahlungszeit in dem Klagewechsel d. d. 10. Sept. 1864 „von heute in vier Monaten“ dem Art. 4. Zeile 4. und Art. 32. der Wechselordnung entspricht, mit der Bezeichnung: Vier Monate a dato identisch ist, und keinem Zweifel Raum läßt, daß der Wechsel am 10. Januar 1865 zahlbar sei, daher der Klagewechsel mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen ist.

Dagegen wird dieser Recurs, insofern er gegen die Abweisung der wider Löbl Beer als Giranten rubricirten Klage gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen, weil der Klagewechsel am 12. Jänner protestirt wurde, und die Regreßansprüche des Wechselinhabers aber gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner nach Art. 78. Z. 1. der Wechselordnung in 3. Monaten verjähren, übrigens die Verjährung nach Art. 80. der Wechselordnung nur durch die Behändigung der Klage unterbrochen wird, und es Sache der Partei ist, ihre Klage rechtzeitig einzubringen, daher die Regreßansprüche gegen Löbl Beer verjährt sind. Bg.

39.

Art. 4. und 8.

Der bei der Unterschrift des Ausstellers befindliche Zusatz: „Eigenthümer des Wechsels“ beeinträchtigt keineswegs die Gültigkeit der Urkunde als Wechsel. *)

Erkenntniß des Oesterr. obersten Gerichtshofes v. 24. Octbr. 1866 Z. 9226. (Gerichtshalle 1867 S. 46.)

Fanny Beyer klagte wider Josefine Schiffmann, beziehungsweise ihren Curator absentis auf Zahlung einer Wechselforderung von 300 fl.

Das Landesgericht Troppau als Handelsgericht hat

*) In ähnlicher Weise hat das Brünner Oberlandesgericht das bei dem Accepte befindliche Zusatzwort „erhalten“ für die Wechselkraft der Urkunde als bedeutungslos bezeichnet. (Entscheidung vom 27. März 1863 Z. 2782., Gerichtshalle S. 203.)

die Klägerin abgewiesen, weil dem Wechsel das im Art. 4. Z. 5. der Wechselordnung vorgeschriebene, wesentliche Erforderniß eines gezogenen Wechsels, nämlich der Aussteller, fehle, indem die unter dem Accepte befindliche Unterschrift der Klägerin mit dem Beifage: „Eigenthümerin des Wechsels“ dieses Erforderniß nicht ersetze, da der Wechsel zuerst ausgestellt sein müsse, und dann erst acceptirt werden könne, daß aber die Klägerin den Wechsel nicht ausstellte, gehe aus dem obigen Beifage hervor, womit eben nichts Anderes bezeichnet wird, als daß der Wechsel das Eigenthum der Klägerin sei, nicht aber, daß sie denselben ausstellte; weil eine derart beschaffene Unterschrift von Niemandem als jene des Ausstellers angesehen werden kann, vielmehr aus dieser clausulirten Zeichnung folgt, daß die Klägerin den Wechsel von einer dritten Person, die denselben als Aussteller zu fertigen unterließ, ohne Giro an sich brachte, und diesen später wahrgenommenen wesentlichen Abgang durch Ansetzung ihres Namens auf dem Wechsel mit der erwähnten Anmerkung zu decken suchte; weil für diesen Vorgang auch der in der Adresse befindliche Beifag: „Zahlbar in Troppau bei der Eigenthümerin“ spricht, welcher offenbar nachträglich der Adresse angehängt wurde, und nichts Anderes ist, als ein Versuch der Klägerin, sich als Ausstellerin zu legitimiren.

Das Oberlandesgericht in Brünn hat aber dem Begehren stattgegeben; denn, sagen die Gründe: der Aussteller eines, zumal auf eigene Ordre lautenden Wechsels ist vor erfolgter Weiterbegebung allerdings als Eigenthümer desselben anzusehen, und der Umstand, daß sich die Fertigung der Beyer unter jener der Acceptantin befindet, erscheint ganz unwesentlich. Es wäre daher lediglich Sache der Be- klagten gewesen, den Beweis zu liefern, daß der Klagewechsel nicht von der Beyer ausgestellt sei, was jedoch der Curator nicht gethan, sondern bloß darauf sich beschränkt hat, die Ausstellung des Wechsels durch die Beyer zu widersprechen.

Auf die Behauptung, daß die Unterschrift der Beyer erst nach dem Accepte gesetzt wurde, kann aber nach der Justizministerial- verordnung vom 6. October 1853 *) kein Bedacht genommen werden, weil gar nicht behauptet wurde, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Ver- abredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden sei. Die Einwendung endlich, daß wegen unterbliebener rechtzeitiger Protestlevirung das Wechselrecht gegen die Acceptantin nach Art. 43. der Wechselordnung erloschen sei, kann auch nicht berücksichtigt werden, weil auf dem mittelst des Bei- fages: „zahlbar in Troppau bei der Eigenthümerin“ domizilirten Wechsel ein eigentlicher Domiziliat — worunter nach der im Wechsel- rechte allgemein angenommenen Bedeutung nur eine von dem Wechsel-

*) Siehe dieses Archiv, IV. Bb. S. 113.